

## Handlungsschritte für ehrenamtliche/hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:



- 1) Zeichen erkennen – Informationen aufnehmen und weitergeben. Wenn ein/e Mitarbeiter/in an einer Freizeit oder einem anderen Projekt mit Kindern und Jugendlichen teilnimmt und Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, dann sollte zunächst „Ruhe“ bewahrt und die zuständige Leitung der Maßnahme informiert werden.
- 2) Kollegiale Beratung In Bezug auf die Einschätzung der möglichen Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen sind Beobachtungen, Eindrücke und Erfahrungen mit Anderen (Kollegen/Kolleginnen, Team, Fachdiensten) kollegial auszutauschen, abzustimmen, zu bewerten und nächste Handlungsschritte abzuleiten, aber auch Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten zu erkennen. Auch Aussagen, Bemerkungen und Beobachtungen von Kindern und Jugendlichen sollten hierbei einbezogen und erörtert werden.
- 3) Notieren. Damit keine möglicherweise wichtigen Informationen verloren gehen und spätere Entscheidungen und Interventionen besser begründet werden können, sollten die Beobachtungen und die sich daraus ergebenden Handlungsschritte stets zeitnah schriftlich festgehalten werden. Diese Notizen sind für Dritte unzugänglich aufzubewahren.
- 4) Gefährdungsabschätzung. Wenn die Vermutung für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden kann, ist eine erfahrene Fachkraft zur Abschätzung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko umgehend einzubeziehen. (Die großen freien Träger der Jugendhilfe verfügen hierbei über eigene erfahrene Fachkräfte, kleinere Träger von Maßnahmen können sich ans Jugendamt wenden.) Gemeinsam werden weitere Schritte zur Abklärung des Verdachts oder zum Schutz des Betroffenen überlegt und es wird entschieden, wer den weiteren Prozess gestaltet und begleitet.
- 5) Gespräch mit Kind / Jugendlichen. Bleibt der Verdacht, kann ein Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen gesucht werden und in diesem die Vermutungen, Beobachtungen und die Besorgnis mitgeteilt werden. Eröffnet sich ein Kind / Jugendlicher, sind alle weiteren Schritte mit ihm / ihr abzusprechen bzw. er / sie ist darüber zu informieren.
- 6) Gespräch mit Eltern. Werden bei gemeinsamer Abwägung Hilfeleistungen durch Dritte zur Abwendung von Gefährdungsrisiken für erforderlich gehalten, ist den Eltern die Inanspruchnahme solcher Leistungen nahe zu legen, wenn durch die Information der Eltern das Kind / der Jugendliche nicht zusätzlich gefährdet wird.
- 7) Information des Vorgesetzten. Der Vorgesetzte der Leitung der Maßnahme oder der Verantwortliche des Trägers der Maßnahme ist zeitnah über die Durchführung einer Gefährdungsabschätzung unabhängig vom Ergebnis zu informieren.
- 8) Meldung an das Jugendamt Das zuständige Jugendamt wird unverzüglich unterrichtet, wenn eine akute Gefahr für das Kind / den Jugendlichen droht, wenn Hilfemaßnahmen nicht ausreichen oder die Eltern nicht in der Lage oder nicht bereit sind, solche in Anspruch zu nehmen. Die Eltern sind hiervon in Kenntnis zu setzen, wenn durch die Information der Eltern das Kind / der Jugendliche nicht zusätzlich gefährdet wird.

Zur fachlichen kollegialen Unterstützung stehen im Verdachtsfall im Jugendamt des Landkreises Cuxhaven insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung.  
Unter der folgenden Nummer **04721 66 2801** wird man zur erfahrenen Fachkraft weitergeleitet.

Weitere Hilfen und Beratung findet man auch bei den Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern des Landkreises Cuxhaven:

Einzugsbereich Altkreis Wesermünde: **0471 9589740**  
Altkreis Land Hadeln: **04751 97877-0**

Telefonseelsorge: **0800 111 0 111** oder **0800 111 0 222 116 123**  
Der Anruf ist kostenfrei!

Kinder & Jugendtelefon: **116 111**